

ZBB 2010, 175

BGB § 823 Abs. 2; StGB § 266a

Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge bei Zahlungen an andere Gläubiger trotz Insolvenzreife

BGH, Beschl. v. 18.01.2010 – II ZA 4/09 (OLG Braunschweig), ZIP 2010, 368 = DB 2010, 436 = DStR 2010, 10 u. 453 = NZG 2010, 305 = WM 2010, 409 = ZInsO 2010, 425

Amtlicher Leitsatz:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats führt das Nichtabführen von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung im Stadium der Insolvenzreife einer GmbH zu einem Schadensersatzanspruch der Einzugsstelle gegen den Geschäftsführer aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB, wenn dieser an andere Gesellschaftsgläubiger trotz der Insolvenzreife Zahlungen geleistet hat, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar waren. In einem solchen Fall konnte sich der Geschäftsführer schon nach der früheren und kann er sich auch nach der neueren Senatsrechtsprechung nicht auf eine Pflichtenkollision berufen (s. nur Senatsur. v. 29. 9. 2008 – II ZR 162/07, ZIP 2008, 2220, Rz. 6 ff.).